

BEGRÜNDUNG

zur Änderung Nr. 9 zum Bebauungsplan Nr. 243:
Verlängerte Planstraße in Koblenz-Güls

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan sah als Festsetzung für die drei hangseitig liegenden Wohngebäude eine parallel zum Hang verlaufende Firstlinie vor.

Es hat sich gezeigt, daß die künftigen Bewohner dieser Häuser die Aussicht auf die Mosel favorisieren, so daß mit der Aufhebung der festgesetzten Firstrichtung eine Giebelstellung zum Tal hin ermöglicht werden soll.

Die geplante Beschränkung der Giebelhöhe soll den störenden Einfluß auf das Landschaftsbild vermeiden, wobei die überdurchschnittliche Vorgartentiefe mit einer möglichen intensiven Bepflanzung dieses Ansinnen unterstützt.

Koblenz, 7. MAI 1990

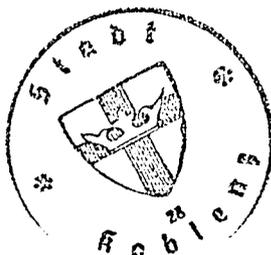


Stadtverwaltung Koblenz

[Handwritten signature]
Oberbürgermeister

ausgefertigt:

Koblenz, 21.09.92



Stadtverwaltung Koblenz

[Handwritten signature]
Oberbürgermeister